

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

| 1956    | Berlin, den 20. April 1956                                                                                                                                        | Nr. 39 |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Tag     | Inhalt                                                                                                                                                            | Seite  |
| 5.4.56  | Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften .... | 333    |
| 7.4.56  | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft .....                                                                    | 333    |
| 4.4.56  | • Anordnung über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen ....      | 334    |
| 28.3.56 | Anordnung über die Berechnung der Lohnsteuer bei unberechtigtem Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder unbezahlttem Urlaub .....                                       | 335    |
| 31.3.56 | Anordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen         | 335    |
|         | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....                                                                       | 336    |

#### **Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.**

Vom 5. April 1956

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

g j

Die im § 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 sowie in den §§ 6, 7, 8 und 10 der zu dem Gesetz erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1954 (GBl. S. 594) der Deutschen Investitionsbank übertragenen Aufgaben werden von der Deutschen Bauernbank wahrgenommen, g 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1956

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

• I.V.: Wilke  
Staatssekretär

♦ 1. DB (GBl. 1954 S. 594)

#### **Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft.**

Vom 7. April 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 13 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

#### **Technische Leitbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft**

(1) In allen Bezirken sind leistungsfähige kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe als technische Leitbetriebe

• 2. DB (GBl. 1954 S. 356)

zu bestimmen. Sie haben die Betreuung der wasserwirtschaftlichen Kleinstbetriebe und — soweit erforderlich — der Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachten Finanz- und Leistungsplänen der kommunalen Wasserwirtschaft zu übernehmen.

(2) Die Abteilungen Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — der Räte der Bezirke haben Vorschläge zur Benennung von Leitbetrieben dem Rat des Bezirkes zur Beschlußfassung vorzulegen. Das Amt für Wasserwirtschaft ist von dem Vorschlag in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Rechtsträger der nach Abs. 1 zu betreuenden Betriebe haben mit den technischen Leitbetrieben entsprechende Verträge abzuschließen.

(4) Durch diese Bestimmungen wird das verwaltungsmäßige Unterstellungsverhältnis und die Verantwortlichkeit der betreuten Betriebe nicht berührt.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der technischen Leitbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft**

(1) Die technischen Leitbetriebe der kommunalen Wasserwirtschaft haben zur Herbeiführung einer größeren Wirtschaftlichkeit gegenüber den betreuten Betrieben folgende Aufgaben:

- Beratung bei Betrieb und Unterhaltung sämtlicher wasserwirtschaftlicher Anlagen einschließlich der örtlichen Vorfluter;
- regelmäßige Kontrollen der Betriebssicherheit und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlagen, Beratung in der Anwendung der wasserrechtlichen, Arbeitsschutz- und Hygiene-Bestimmungen;
- Beratung und Mitarbeit bei der Aufstellung von Plänen für Investitionen, Generalreparaturen und Werterhaltungsarbeiten und der Bestandspläne der technischen Anlagen;
- Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Perspektiv- und Vorplanung;
- Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen;